Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/105

19. 02. 91

Sachgebiet 41

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG)

A. Problem

Die Privatisierung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand der Treuhandanstalt befinden, soll erleichtert werden, um schneller als bisher die reale Aufteilung zu großer Wirtschaftseinheiten in den fünf neuen Bundesländern zu erreichen.

B. Lösung

Abweichend vom zivilrechtlichen Grundsatz der Einzelrechtsnachfolge soll eine Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Kapitalgesellschaften in der Weise ermöglicht werden, daß durch notarielle Urkunde, einen Beschluß der Gesellschafterversammlung oder der Hauptversammlung der sich spaltenden Kapitalgesellschaft sowie durch Eintragungen im Handelsregister ein Übergang von Teilen des Vermögens jeweils als Gesamtheit auf dadurch neu gegründete Kapitalgesellschaften stattfindet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz hat keinen Einfluß auf das Preisgefüge. Die Haushalte des Bundes und der Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Zusätzlicher Personal- und Sachaufwand bei den Handelsregistern wird gering sein und wird durch Gebühren ausgeglichen.

Entwurf eines Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Möglichkeit der Spaltung

Eine Kapitalgesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau, Aktiengesellschaft, Aktiengesellschaft im Aufbau), deren sämtliche Geschäftsanteile oder Aktien sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand der Treuhandanstalt befinden, kann ihr Vermögen nach diesem Gesetz spalten. Die Spaltung ist möglich

1. als Aufspaltung zur Neugründung unter Auflösung ohne Abwicklung der übertragenden Gesellschaft durch gleichzeitige Übertragung ihrer Vermögensteile jeweils als Gesamtheit auf andere dadurch gegründete neue Kapitalgesellschaften oder
2. als Abspaltung zur Neugründung unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft durch Übertragung eines Teils oder mehrerer Teile des Vermögens dieser Gesellschaft jeweils als Gesamtheit auf eine oder mehrere dadurch gegründete neue Kapitalgesellschaft oder Kapitalgesellschaften

gegen Gewährung von Geschäftsanteilen oder Aktien der neuen Kapitalgesellschaften an die Treuhandanstalt oder im Falle des mittelbaren Besitzes von Geschäftsanteilen an die Gesellschaft, in deren Hand sich die Geschäftsanteile der übertragenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung befinden.

§ 2

Spaltungsplan

(1) Das Vertretungsorgan der übertragenden Gesellschaft hat einen Spaltungsplan aufzustellen. Dieser muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Firma und den Sitz der übertragenden und der durch die Spaltung entstehenden Gesellschaften;
2. die Erklärung über die Übertragung der Teile des Vermögens der übertragenden Gesellschaft jeweils als Gesamtheit gegen Gewährung von Anteilen (Geschäftsanteilen oder Aktien) der neuen Gesellschaften;
3. das Umtauschverhältnis der Anteile und gegebenenfalls die Höhe einer baren Zuzahlung, die zehn vom Hundert des Gesamtnennbetrages der gewährten neuen Anteile nicht übersteigen darf;
4. die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile der neuen Gesellschaften;
5. den Zeitpunkt, von dem an diese Anteile einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in bezug auf diesen Anspruch;
6. den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der neuen Gesellschaften vorgenommen gelten;
7. die Rechte, welche die neuen Gesellschaften einzelnen Gesellschaftern oder Aktionären sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genußrechte gewähren, und die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;
8. jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften oder einem Abschlußprüfer gewährt wird;
9. die genaue Beschreibung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die an jede der neuen Gesellschaften übertragen werden; soweit für die Übertragung von Gegenständen im Falle der Einzelrechtsnachfolge in den allgemeinen Vorschriften eine besondere Art der Bezeichnung bestimmt ist, sind diese Regelungen auch hier anzuwenden; bei Grundstücken ist § 28 der Grundbuchordnung zu beachten; im übrigen kann auf Urkunden wie Bilanzen und Inventare Bezug genommen werden, deren Inhalt eine Zuweisung des einzelnen Gegenstandes ermöglicht;
10. die genaue Beschreibung der übergehenden Betriebe und Betriebsteile sowie ihre Zuordnung zu den neuen Gesellschaften unter Angabe der auf diese Gesellschaften übergehenden Arbeitsverhältnisse.

(2) Der Spaltungsplan muß notariell beurkundet werden.

(3) Der Spaltungsplan ist zum Handelsregister einzureichen. Das Registergericht hat einen Hinweis auf diese Einreichung mindestens einen Monat vor dem Tage der Gesellschafter- oder Hauptversammlung, in der die Spaltung beschlossen werden soll, in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

(4) Der Spaltungsplan ist gleichzeitig dem zuständigen Betriebsrat zuzuleiten.

§ 3

Anwendung des Gründungsrechts

Auf die Gründung jeder neuen Gesellschaft sind die für deren Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Den Gründern steht die übertragende Gesellschaft gleich. Die Haftung nach § 9a des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und nach § 46 des Aktiengesetzes trifft auch die Treuhandanstalt sowie bei der Spaltung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren sämtliche Geschäftsanteile sich in der Hand einer Aktiengesellschaft befinden, diese Aktiengesellschaft.

§ 4

Spaltungsbericht

(1) Bei der Aufspaltung einer Aktiengesellschaft oder einer Aktiengesellschaft im Aufbau, durch die eine oder mehrere Aktiengesellschaften gegründet werden sollen, hat der Vorstand der übertragenden Gesellschaft einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Spaltung, der Spaltungsplan im einzelnen und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien sowie der Maßstab für ihre Aufteilung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen ist hinzuweisen.

(2) In den Bericht brauchen Tatsachen nicht aufgenommen zu werden, deren Bekanntwerden geeignet ist, einer der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

(3) Der Bericht ist nicht erforderlich, wenn die Treuhandanstalt gegenüber dem Registergericht erklärt, auf seine Erstattung zu verzichten.

§ 5

Prüfung der Spaltung

(1) Im Falle des § 4 Abs. 1 haben ein oder mehrere unabhängige Sachverständige, die vom Vorstand der übertragenden Gesellschaft bestellt werden, den Spaltungsplan zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Der Prüfungsbericht ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung als Gegenwert angemessen ist. Dabei ist anzugeben,

1. nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist;
2. aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist;
3. welches Umtauschverhältnis sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses oder des Gegenwerts und der ihnen zugrundeliegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen aufgetreten sind.

(2) § 4 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6

Vorbereitung der Beschlußfassung

Im Falle des § 4 Abs. 1 hat der Vorstand der übertragenden Aktiengesellschaft mindestens einen Monat vor dem Tage der Hauptversammlung der Treuhandanstalt folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

1. den Spaltungsplan;
2. die D-Markeröffnungsbilanz sowie gegebenenfalls die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der übertragenden Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre;
3. falls sich der letzte Jahresabschluß auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor der Erstellung des Spaltungsplanes abgelaufen ist, eine Bilanz auf einen Stichtag, der nicht vor dem ersten Tag des dritten Monats liegt, der dem Abschluß oder der Aufstellung vorausgeht (Zwischenbilanz), sofern nicht die Treuhandanstalt hierauf verzichtet;
4. gegebenenfalls die nach § 4 oder § 5 erstatteten Berichte.

§ 7

Spaltungsbeschluß

(1) Die Spaltung wird nur wirksam, wenn ihr die Gesellschafter oder Aktionäre der übertragenden Gesellschaft durch Beschluß zustimmen. Der Beschluß ist notariell zu beurkunden.

(2) Das Vertretungsorgan der übertragenden Gesellschaft hat die Treuhandanstalt vor der Beschlußfassung über jede wesentliche Veränderung des Vermögens dieser Gesellschaft, die zwischen der Aufstellung des Spaltungsplans und dem Zeitpunkt der Beschlußfassung eingetreten ist, zu unterrichten.

§ 8

Anmeldung und Eintragung der neuen Gesellschaften

(1) Das Vertretungsorgan der übertragenden Gesellschaft hat jede neue Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben soll, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Es hat ferner einen Hinweis auf die bevorstehende Spaltung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft anzumelden.

(2) Die neuen Gesellschaften dürfen erst eingetragen werden, nachdem der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 eingetragen worden ist. Die Eintragung im Handelsregister des Sitzes jeder neuen Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, daß sie erst mit der Eintragung der Spaltung im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft wirksam wird.

§ 9

Anmeldung und Eintragung der Spaltung

(1) Das Vertretungsorgan der übertragenden Gesellschaft hat die Spaltung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft anzumelden. Die Spaltung darf erst eingetragen werden, nachdem die neuen Gesellschaften eingetragen worden sind.

(2) Das Gericht des Sitzes jeder neuen Gesellschaft hat von Amts wegen dem Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft den Tag der Eintragung der neuen Gesellschaft mitzuteilen. Nach Eingang der Mitteilungen für alle neuen Gesellschaften hat das Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft die Spaltung einzutragen sowie von Amts wegen den Zeitpunkt der Eintragung dem Gericht des Sitzes jeder neuen Gesellschaft mitzuteilen und ihm einen Handelsregisterauszug zu übersenden. Der Zeitpunkt der Eintragung der Spaltung ist in den Handelsregistern des Sitzes jeder neuen Gesellschaft von Amts wegen einzutragen; gesetzlich vorgesehene Bekanntmachungen über die Eintragung der neuen Gesellschaften sind erst danach zulässig.

(3) Bei der Anmeldung der Abspaltung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat deren Vertretungsorgan auch zu erklären, daß die durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorgesehenen Voraussetzungen für die Gründung dieser Gesellschaft unter Berücksichtigung der Abspaltung im Zeitpunkt der Anmeldung vorliegen.

§ 10

Wirkungen der Eintragung

(1) Die Eintragung der Spaltung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat folgende Wirkungen:

1. Das Vermögen der übertragenden Gesellschaft, bei einer Abspaltung der abgespaltene Teil oder die abgespaltenen Teile des Vermögens einschließlich der Verbindlichkeiten gehen entsprechend der im Spaltungsplan vorgesehenen Aufteilung jeweils als Gesamtheit auf die neue Gesellschaft oder die neuen Gesellschaften über.
2. Bei der Aufspaltung erlischt die übertragende Gesellschaft. Einer besonderen Löschung bedarf es nicht.
3. Die Gesellschafter oder Aktionäre der übertragenden Gesellschaft werden entsprechend der im Spaltungsplan vorgesehenen Aufteilung Gesellschafter oder Aktionäre der neuen Gesellschaften. Rechte Dritter an den Anteilen der übertragenden Gesellschaft bestehen an den an ihre Stelle tretenden Anteilen der neuen Gesellschaften weiter.
4. Der Mangel der notariellen Beurkundung des Spaltungsplans wird geheilt.

(2) Mängel der Spaltung lassen die Wirkungen der Eintragung nach Absatz 1 unberührt.

(3) Ist bei einer Aufspaltung ein Gegenstand im Spaltungsplan keiner der neuen Gesellschaften zugeteilt worden und läßt sich die Zuteilung auch nicht durch Auslegung ermitteln, so geht der Gegenstand auf alle neuen Gesellschaften in dem Verhältnis über, das sich aus dem Plan für die Aufteilung des Überschusses der Aktivseite der Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft über deren Passivseite ergibt; ist eine Zuteilung des Gegenstandes an mehrere Gesellschaften nicht möglich, so ist sein Gegenwert in dem bezeichneten Verhältnis zu verteilen. Ist eine Verbindlichkeit im Spaltungsplan keiner der neuen Gesellschaften zugewiesen worden und läßt sich die Zuweisung auch nicht durch Auslegung ermitteln, so haften die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften als Gesamtschuldner. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit die Treuhandanstalt gegenüber dem Registergericht am Sitz der übertragenden Gesellschaft erklärt hat, für die Erfüllung von Verbindlichkeiten einzustehen.

§ 11

Schutz der Gläubiger sowie der Inhaber von Sonderrechten

(1) Für die Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft haften die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften als Gesamtschuldner. Den Gläubigern der übertragenden Gesellschaft ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Spaltung in das Handelsregister des Sitzes dieser Gesellschaft zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen. Das Recht steht Gläubigern nicht zu, die im Falle des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. § 10 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Den Inhabern von Rechten in einer übertragenden Gesellschaft, die kein Stimmrecht gewähren, insbesondere den Inhabern von Anteilen ohne Stimmrecht, von Wandelschuldverschreibungen, von Gewinnschuldverschreibungen und von Genußrechten, sind gleichwertige Rechte in einer der neuen Gesellschaften zu gewähren, soweit dies nicht durch eine Umgestaltung der bisherigen Rechte in der übertragenden Gesellschaft geschehen kann. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haften die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften als Gesamtschuldner.

§ 12

Heilung unwirksamer Einzelübertragungen; Haftung für Altverbindlichkeiten

(1) Hat ein Rechtsträger, der ehemals ein im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenes Kombinat, ein solcher Betrieb, eine solche Einrichtung oder eine solche sonstige juristisch selbständige Wirtschaftseinheit war, insbesondere eine Kapitalgesellschaft im Aufbau, vor dem 1. Januar 1991 im Wege der realen Teilung Teile seines Vermögens jeweils als Gesamtheit auf eine oder mehrere von ihm gegründete neue Kapitalgesellschaften übergehen lassen wollen und ist der Rechtsübergang der einzelnen Gegenstände mangels einer rechtlichen Grundlage für einen solchen Rechtsübergang jeweils als Gesamtheit nicht wirksam geworden, so werden hierauf beruhende Mängel des Rechtsübergangs des einzelnen Gegenstandes mit der Eintragung der neuen Kapitalgesellschaft im Handelsregister geheilt. Zum Nachweis des Rechtsübergangs gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Schiffsregistergericht genügt eine Bescheinigung der Treuhandanstalt.

(2) Für die Erfüllung von Verbindlichkeiten des Rechtsträgers, die vor der Eintragung einer nach Absatz 1 gegründeten Kapitalgesellschaft entstanden sind, haften alle an dem Vorgang beteiligten Rechtsträger und neuen Kapitalgesellschaften als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt nicht ein, soweit die Treuhandanstalt gegenüber dem Registergericht am Sitz des übertragenden Rechtsträgers erklärt hat, für die Erfüllung von Verbindlichkeiten einzustehen.

§ 13

Übergangsmandat des Betriebsrats bei Betriebsspaltung

(1) Hat die Spaltung der Gesellschaft die Spaltung eines Betriebs zur Folge, so bleibt dessen Betriebsrat im Amt und führt die Geschäfte für die ihm bislang zugeordneten Betriebsteile weiter, soweit sie nicht in einen Betrieb eingegliedert werden, in dem ein Betriebsrat besteht. Das Übergangsmandat endet, sobald in den Betriebsteilen ein neuer Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekanntgegeben ist, spätestens jedoch drei Monate nach Wirksamwerden der Spaltung der Gesellschaft.

(2) Werden Betriebsteile, die bislang verschiedenen Betrieben zugeordnet waren, zu einem Betrieb zusammengefaßt, so nimmt der Betriebsrat, dem der nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größte Betriebsteil zugeordnet war, das Übergangsmandat wahr. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Betriebe zu einem neuen Betrieb zusammengefaßt werden.

§ 14

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied eines Vertretungsorgans, als Mitglied eines Aufsichtsrats oder als Abwickler einer übertragenden Gesellschaft bei der Spaltung

1. die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen in dem Spaltungsbericht, in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand, in Vorträgen oder Auskünften in der Versammlung der Anteilseigner unrichtig wiedergibt oder verschleiert, wenn die Tat nicht in § 331 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist, oder

2. in Aufklärungen und Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Spaltungsprüfer zu geben sind, falsche Angaben macht oder die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen unrichtig wiedergibt oder verschleiert.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft oder als Abwickler einer solchen Gesellschaft in einer Erklärung nach § 9 Abs. 3 über die Deckung des Stammkapitals oder Grundkapitals der übertragenden Gesellschaft falsche Angaben macht.

§ 15

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

In § 613a Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden nach dem Wort „Verschmelzung" ein Komma sowie das Wort „Aufspaltung" eingefügt.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Februar 1991

Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion
Dr. Solms und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Privatisierung der Betriebe in den fünf neuen Bundesländern zu erleichtern, und zwar durch eine Regelung, welche die Initiative zur und die Entscheidung über die Privatisierung dem Eigner der Betriebe überläßt, also den liberalen Grundsätzen des deutschen Gesellschaftsrechts folgt und die Einschaltung von Behörden vermeidet, soweit dies nicht gesellschaftsrechtlich geboten ist.

In den vergangenen Jahrzehnten haben sich in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik häufig Großbetriebe gebildet, zum Teil auch durch den Zusammenschluß von Wirtschaftseinheiten, die vorher rechtlich selbständig waren.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990 (GBl. DDR I S. 300 — im folgenden: THG) ist das volkseigene Vermögen zu privatisieren. § 1 Abs. 3 THG hat damit die Treuhandanstalt beauftragt, die gemäß § 1 Abs. 4 THG nach Maßgabe des Gesetzes Inhaber der Anteile der Kapitalgesellschaften geworden ist, die durch Umwandlung der im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen volkseigenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sonstigen juristisch selbständigen Wirtschaftseinheiten entstanden sind.

Durch § 11 Abs. 1 und 2 THG sind diese Wirtschaftseinheiten kraft Gesetzes im Wege der formwechselnden, die Identität des Rechtsträgers wahrenden Umwandlung zu Aktiengesellschaften „im Aufbau" oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung „im Aufbau" geworden, und zwar ehemalige volkseigene Kombinate zu Aktiengesellschaften, ehemalige Kombinatsbetriebe und andere Wirtschaftseinheiten in der Regel zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Bei dieser Gelegenheit hat der damalige Gesetzgeber, die Volkskammer der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, das volkseigene Vermögen aus der Fondsinhaberschaft der bisherigen Wirtschaftseinheit sowie den in Rechtsträgerschaft befindlichen Grund und Boden in das privatrechtliche Eigentum der neuen Kapitalgesellschaft überführt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 THG).

Diese Umwandlung kraft Gesetzes führte jedoch stets dazu, daß aus einer ehemaligen Wirtschaftseinheit auch nur eine einzige Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung geworden ist.

Dies hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt, die von dem damaligen Gesetzgeber so nicht vorausgesehen worden sind. Es hat sich ein dringendes Bedürfnis dafür ergeben, die aus der Umwandlung hervorgegangenen einzelnen Kapitalgesellschaften, die häufig für ein sinnvolles Wirtschaften zu groß sind, in ihre einzelnen Betriebe aufzuteilen und diese Betriebe zu verselbständigen. Auf dieses Bedürfnis ist die Bundesregierung vor allem durch den Vorstand der Treuhandanstalt, aber auch von anderer Seite, insbesondere den rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen, hingewiesen worden. Dabei hat es sich als erforderlich erwiesen, die Aufteilung der Kapitalgesellschaften in kleinere rechtlich selbständige Einheiten in der Weise zu ermöglichen, daß das Vermögen der Kapitalgesellschaft durch einen einheitlichen Akt in mehrere Teile — in der Regel Betriebe oder Teilbetriebe — zerlegt werden kann und daß diese Vermögensteile jeweils in ihrer Gesamtheit auf neue, dadurch gegründete Kapitalgesellschaften überführt werden.

Zwar läßt sich eine „Realteilung" — so der Begriff des Steuerrechts — auch heute schon im Wege der Einzelübertragung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes durchführen. Der Übertragung des Vermögensteils als Gesamtheit steht jedoch nach dem Bürgerlichen Recht der Grundsatz entgegen, daß Gegenstände des Vermögens (Forderungen, bewegliche Sachen, unbewegliche Sachen, Verbindlichkeiten) nur einzeln auf andere Rechtsträger übergeleitet werden können. Bei der realen Aufteilung einer Vermögensmasse müssen jeweils einzelne Forderungen abgetreten (§§ 398ff. BGB), bewegliche Sachen übereignet (§§ 929ff. BGB) und unbewegliche Sachen (Grundstücke) durch Einigung und Eintragung im Grundbuch auf den anderen Rechtsträger übertragen werden; für die Überleitung einer Verbindlichkeit ist nach den §§ 414ff. BGB eine vertragliche oder vergleichbare Lösung nur unter Beteiligung des Gläubigers der einzelnen Forderung möglich.

Ausnahmen von diesem Grundsatz der Einzelübertragung gibt es in Gestalt der Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession) im deutschen Recht nur kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift, so z. B. beim Erbfall (§ 1922 BGB), bei der Verschmelzung (§ 346 Abs. 3 Satz 1 AktG, § 25 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und bei der sogenannten verschmelzenden oder errichtenden Umwandlung (§§ 5, 55 Abs. 1 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes); diese Vorschriften sind als Ausnahmen eng auszulegen und einer analogen Anwendung nicht fähig.

Daß die Einzelübertragung jedes einzelnen Gegenstandes, insbesondere aber die Überleitung jeder einzelnen Verbindlichkeit auf einen anderen Rechtsträger in der Praxis zu Schwierigkeiten führt, und daß sie insbesondere zeitraubend und kostenaufwendig sein kann, liegt auf der Hand.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf soll deshalb der Übergang von Vermögensteilen, in der Regel von Betrieben oder Teilbetrieben, in einem einheitlichen Vorgang im Wege der Sonderrechtsnachfolge („partielle Universalsukzession", „Spezialsukzession") ermöglicht werden, und zwar in zwei Formen:

1. Die erste Möglichkeit ist die *Aufspaltung*. Dabei teilt die bestehende Kapitalgesellschaft als übertragender Rechtsträger unter Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Vermögen auf und überträgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge die Vermögensteile auf mindestens zwei andere Kapitalgesellschaften, die dadurch neu gegründet werden (Aufspaltung zur Neugründung).

2. Daneben soll die *Abspaltung* ermöglicht werden. Bei dieser bleibt die übertragende Kapitalgesellschaft bestehen und überträgt nur Teile ihres Vermögens auf eine oder mehrere neu zu gründende Kapitalgesellschaften (Abspaltung zur Neugründung).

In beiden Fällen gelangen die aufgrund der Spaltung entstehenden Geschäftsanteile oder Aktien der neuen Gesellschaft(en) in die Hände des Anteilseigners der sich spaltenden übertragenden Gesellschaft.

Beide Vorgänge sind dem Gesellschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht bekannt. Sie haben jedoch im französischen und britischen Recht Vorbilder. Die Aufspaltung von Aktiengesellschaften ist auch bereits Gegenstand der Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaften, nämlich der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1982 gemäß Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des Vertrages betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften (82/891/EWG) (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 378/47 vom 31. Dezember 1982).

Im Bereich der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gibt es für die oben beschriebene Aufspaltung (siehe Nummer 1) aus neuerer Zeit ein Vorbild in Gestalt der dort als „Teilung" bezeichneten Aufspaltung Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (LPG) aufgrund der §§ 4 bis 12 des Gesetzes vom 29. Juni 1990 über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Landwirtschaftsanpassungsgesetz — (GBl. DDR I S. 642).

Der vorgelegte Gesetzentwurf knüpft an diese Vorbilder an. Er berücksichtigt ferner in weiterentwickelter und vereinfachter Form die Spaltungsregelungen in dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts, den der Bundesminister der Justiz am 3. August 1988 der Öffentlichkeit vorgelegt hat und der in Praxis und Wissenschaft nahezu einhellige Zustimmung gefunden hat. Schließlich trägt der Entwurf, soweit erforderlich, den Bestimmungen der genannten Sechsten gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinie Rechnung.

Der Entwurf soll durch das neue Rechtsinstitut der Spaltung zum Zwecke der Privatisierung insbesondere folgende wirtschaftliche Maßnahmen erleichtern:

— Vorbereitung der Veräußerung von Unternehmensteilen,

— Schaffung kleinerer, am Markt selbständig auftretender Einheiten,

— Trennung von operativem und nicht betriebsnotwendigem Vermögen.

Durch die vollzogene Spaltung und den damit verbundenen Erwerb der Geschäftsanteile oder Aktien an den neu entstehenden Kapitalgesellschaften wird es ermöglicht, diese Anteile an Investoren zu veräußern. Gleichzeitig wird aber auch eine Übertragung solcher Anteile auf Personen möglich, die einen Anspruch auf Rückübertragung früher enteigneter Betriebe haben. Dies ist im Rahmen des § 6 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (BGBl. 1990 II S. 1159) von Bedeutung.

Eine Spaltung hat in der Regel Folgen für die Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft, und zwar sowohl für die Rechte des einzelnen Belegschaftsmitgliedes als auch für die Arbeitnehmervertretungen. Während die Rechte des einzelnen Arbeitnehmers durch den auch auf die Spaltung anzuwendenden § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschützt sind, sollen die Befugnisse der betrieblichen Arbeitnehmervertretung durch § 2 Abs. 1 Nr. 10 sowie durch § 14 sichergestellt werden.

Die Bundesregierung wird sicherstellen, daß die Treuhandanstalt die Belange der Arbeitnehmer in den betroffenen Unternehmen bereits bei der Vorbereitung von Spaltungen mit den zuständigen Arbeitnehmervertretungen erörtert.

Die vorgesehene Spaltung zum Zwecke der Privatisierung soll nicht steuerlich behindert werden. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist beabsichtigt, aus Billigkeitsgründen auf die sofortige Aufdeckung und Ertragsbesteuerung der stillen Reserven zu verzichten, die in dem Vermögen der übertragenden Kapitalgesellschaften und in den durch die Spaltung untergehenden Gesellschaftsanteilen enthalten sind. Eine wesentliche Voraussetzung muß dabei sein, daß die stillen Reserven bei der übernehmenden Gesellschaft und bei den Gesellschaftern im Falle einer späteren Realisierung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer unterliegen. Der Bundesminister der Finanzen wird im Einverständnis mit den obersten Finanzbehörden der Länder dafür Sorge tragen, daß entsprechende Verwaltungsanweisungen herausgegeben werden.

Das Gesetz beeinflußt nicht das Preisniveau oder das Preisgefüge. Eine Belastung der Haushalte des Bundes oder der Gemeinden ist nicht ersichtlich. — Durch die zusätzlichen Aufgaben der Eintragung von Spaltungen und von neuen Kapitalgesellschaften in die Handelsregister kann es zu zusätzlichem Personal- und Sachaufwand für die Haushalte der Länder kommen. Dieser Aufwand dürfte jedoch nicht hoch sein.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 definiert die einleitend geschilderten beiden Vorgänge der Aufspaltung und Abspaltung zur Neugründung (Satz 2). Nur für diese Vorgänge hat sich in dem geschilderten, begrenzten Bereich ein Bedürfnis gezeigt.

Die Vorschrift läßt die beiden Spaltungsmöglichkeiten nur für solche Kapitalgesellschaften und Kapitalgesellschaften im Aufbau zu, deren sämtliche Geschäftsanteile oder Aktien sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand der Treuhandanstalt befinden (Satz 1), also für sogenannte 100%ige Tochtergesellschaften oder Enkelgesellschaften. Sie knüpft damit an § 1 Abs. 4, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und 2 THG an. Durch diese Beschränkung wird es zugleich möglich, den Gesetzentwurf möglichst kurz und einfach zu halten, da auf Vorschriften über den Schutz einer Minderheit von Anteilseignern, wie sie nach der Sechsten gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinie erforderlich wären, verzichtet und auch der Gläubigerschutz einfach geregelt werden kann.

Unter „mittelbarem Anteilsbesitz" (Satz 2) ist der Fall zu verstehen, daß sich sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft, also eines ehemaligen Kombinats („Kombinats-AG"), in der Hand der Treuhandanstalt befinden und diese Aktiengesellschaft ihrerseits 100% der Geschäftsanteile eines ehemaligen Kombinatsbetriebes, der jetzt eine GmbH ist, hält. Die Formulierung erfaßt ferner den Fall, daß eine Enkelgesellschaft ihrerseits 100% der Anteile an einer Kapitalgesellschaft hält, sowie schließlich auch eine gemischte Beteiligung der Treuhandanstalt und einer ihrer Tochter- oder Enkelgesellschaften.

Die Zuweisung der Geschäftsanteile einer aus der Spaltung hervorgegangenen GmbH an eine „Kombinats-AG" entspricht dem System des Rechtsinstituts der Spaltung und vermeidet etwa mögliche rechtliche Bedenken, die sich aus einer anderen Lösung, nämlich einer Zuweisung der Anteile unmittelbar an die Treuhandanstalt ergeben könnten. Die erforderlichen Privatisierungsmaßnahmen werden dadurch nicht beeinträchtigt; denn die Treuhandanstalt hat kraft ihrer Stellung als alleiniger Aktionär der „Kombinats-AG" die Möglichkeit, auf diese in Richtung auf eine Veräußerung der Geschäftsanteile der Tochter-GmbH einzuwirken.

Zu § 2

Der nach dem Vorbild des französischen Rechts ausgestaltete Spaltungsplan soll zunächst die einzelnen Elemente des Spaltungsvorganges sichtbar machen. Er soll ferner dem Vertretungsorgan der übertragenden Kapitalgesellschaft, also dem Vorstand der Aktiengesellschaft oder den Geschäftsführern der GmbH, in der Art einer „Checkliste" (Absatz 1 *Satz 2*) eine Hilfe an die Hand geben, die Spaltung richtig und vollständig vorzubereiten. Die Regelung entspricht Artikel 22 Abs. 1, 2 in Verbindung mit Artikel 3 der Sechsten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie sowie § 5 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes. Sie hat ferner bei der Verschmelzung von Aktiengesellschaften, die sich als Spiegelbild einer Aufspaltung darstellt, in § 340 AktG ein Vorbild.

Die wichtigste Vorschrift des *Absatzes 1* enthält *Nummer* 9 des Satzes 2, der die genaue Bezeichnung und Aufteilung der zu übertragenden Gegenstände des Vermögens regelt. Der Entwurf verwendet dabei den Begriff „Gegenstand" im zivilrechtlichen Sinne (vgl. § 90 BGB), meint also damit die einzelne Sache oder das einzelne Recht. Entsprechendes gilt für die Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft. Es kommt also auf die Aktivierungs- oder Passivierungsfähigkeit des Gegenstandes oder der Verbindlichkeit nach Rechnungslegungsgrundsätzen nicht an. Mit dieser Anknüpfung an einen grundlegenden Begriff des allgemeinen Zivilrechts soll die Einheitlichkeit in der Begriffsbildung auch für das Umwandlungsrecht gewahrt werden.

Nach allgemeinem Zivilrecht richtet es sich auch, ob und inwieweit Gegenstände überhaupt einem anderen Rechtsträger oder jedem beliebigen der neuen Unternehmen zugewiesen werden können. Dies ist insbesondere von Bedeutung für Freistellungsansprüche, akzessorische Sicherungsrechte (vgl. § 401 BGB), Hilfsansprüche und unselbständige Folgeansprüche sowie für persönliche Rechte (vgl. § 514 BGB) und Ansprüche (vgl. § 613 BGB).

Nummer 9 ist in Verbindung mit § 2 Abs. 3 (Erfordernis der notariellen Beurkundung des Spaltungsplanes) von besonderer Bedeutung für Grundstücke. Der Grundstücksverkehr auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist aufgrund der tatsächlichen Umstände schon jetzt mit erheblichen Risiken belastet. Da mit der Wirksamkeit der Spaltung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs die Vermögensteile einschließlich der in ihnen enthaltenen Grundstücke auf die neu gegründeten Kapitalgesellschaften im Wege der Sonderrechtsnachfolge übergehen, wird das Grundbuch unrichtig. Es muß deshalb sichergestellt werden, daß durch diesen Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs nicht weitere Rechtsunsicherheit eintritt. Deshalb müssen die Grundstücke in dem notariell zu beurkundenden Spaltungsplan so bezeichnet werden, wie dies der beurkundende Notar auch bei einer Einzelauflassung tun würde.

Dagegen kann für die Beschreibung der anderen Gegenstände des Vermögens auf vorhandene Urkunden Bezug genommen werden, sofern sie eine hinreichende Kennzeichnung gestatten und damit die Bestimmbarkeit des Gegenstandes ermöglichen. Bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben wird es häufig ausreichen, daß bei betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise ein Gegenstand oder eine Verbindlichkeit dem Geschäftsbetrieb eines bestimmten Unternehmensteils zuzurechnen ist.

Nummer 9 gilt auch für Dauerschuldverhältnisse. Von besonderer Bedeutung ist die Vorschrift für die Angaben über die Rechte und Pflichten, die sich aus Arbeitsverhältnissen ergeben. Nummer 10 enthält dazu eine wichtige Ergänzung.

Die weitgehende zivilrechtliche Freiheit bei der Aufteilung des Vermögens läßt die steuerrechtliche Frage unberührt, wann die vom Umwandlungssteuerrecht vorgesehenen Vorteile in einem konkreten Spaltungsfall zu gewähren sind. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob es sich bei der Gesamtheit der einer neuen Kapitalgesellschaft zugewiesenen Gegenstände und Verbindlichkeiten um einen Betrieb oder einen Teilbetrieb im steuerrechtlichen Sinne handeln muß. Dieses Abgrenzungsmerkmal kann aus dem Steuerrecht schon aus praktischen Gründen nicht in

das Gesellschaftsrecht übertragen werden, weil die Eigenschaft einer Vermögensmasse als Betrieb oder Teilbetrieb zweifelhaft sein kann. Damit würde aber dem Registerrichter bei der Frage, ob eine Spaltung möglich und damit eintragungsfähig ist, eine Prüfung zugemutet, die er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nur schwer mit der gebotenen Schnelligkeit durchführen kann, so daß der Eintritt der Wirksamkeit der Spaltung stark verzögert, wenn nicht verhindert würde.

Für das rechtliche Schicksal von Gegenständen, deren Zuteilung sich auch durch Auslegung des Spaltungsplanes nicht ermitteln läßt, enthält § 10 Abs. 3 eine besondere Regelung.

Nummer 10 des Absatzes 1 trägt der Tatsache Rechnung, daß Betriebe und Betriebsteile eines Unternehmens sich zwar aus Rechten und Ansprüchen sowie Verbindlichkeiten im Sinne der Nummer 9 zusammensetzen, jedoch in sozialer Hinsicht ein Eigenleben führen, das von dem individualrechtlichen Ansatz der Nummer 9 nicht voll erfaßt wird. Deshalb sollen im Spaltungsplan besondere Angaben über das Schicksal der übergehenden Betriebe und Betriebsteile gemacht werden. Gleichzeitig soll auch klargestellt werden, welche Arbeitnehmer in Zukunft welchem Betrieb zugeordnet werden sollen. Dies wird in der Regel schon aufgrund der Betriebszugehörigkeit möglich sein, weil damit die hinreichende Bestimmbarkeit gegeben ist.

Die notarielle Beurkundung nach *Absatz 2* soll sicherstellen, daß gerade in den hier in Rede stehenden schwierigen Fällen die Spaltung eine sichere rechtliche Grundlage erhält. Die Vorschrift trägt ferner dem allgemeinen Rechtsgedanken des § 311 BGB in den Fällen der Aufspaltung, bei der das gesamte Vermögen der sich spaltenden Kapitalgesellschaft übertragen wird, Rechnung.

Absatz 3 soll sicherstellen, daß die Öffentlichkeit, insbesondere die Gläubiger der übertragenden Kapitalgesellschaft, rechtzeitig auf den Vorgang aufmerksam gemacht werden, damit sie ihre Rechte geltend machen können. Die Vorschrift entspricht Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 4 der Sechsten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie.

Absatz 4 soll eine rechtzeitige Unterrichtung der Arbeitnehmervertretung sicherstellen.

Zu § 3

Die Anwendung des Gründungsrechts *(Satz 1)* und insbesondere der in ihm enthaltenen Vorschriften zum Schutze des Stammkapitals oder des Grundkapitals soll sicherstellen, daß nur lebensfähige, mit den nötigen Vermögenswerten ausgestattete Gesellschaften aus einer Spaltung hervorgehen. Die Vorschrift entspricht § 4 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und hatte schon in § 4 Abs. 3, § 5 der Verordnung vom 1. März 1990 zur Umwandlung von volkseigenen Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (GBl. DDR I S. 107) ein Vorbild.

Da es sich um eine Einpersonen-Gründung handelt, muß klargestellt werden, wer als Gründer anzusehen ist *(Satz 2).*

Der Vorgang der Spaltung wird von der Treuhandanstalt unmittelbar oder über eine zwischengeschaltete „Kombinats-AG" eingeleitet und dient der Erfüllung der besonderen Aufgabe, die der Treuhandanstalt durch das Treuhandgesetz zugewiesen worden ist. Deshalb muß auch die Treuhandanstalt — und im Falle der zwischengeschalteten Aktiengesellschaft diese — die Verantwortlichkeit treffen, die vom Gesetz den Gründern auferlegt wird *(Satz 3).*

Zu § 4

Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 7 der Sechsten gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinie verlangt für die Aufspaltung einer Aktiengesellschaft, aus der durch Neugründung ausschließlich Aktiengesellschaften hervorgehen, daß der Vorstand der übertragenden AG einen Spaltungsbericht erstellt, in dem die Spaltung näher erläutert und begründet wird. Dabei handelt es sich um eine Vorschrift zum Schutze der Aktionäre. Folgerichtig ermöglicht es Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 10 der genannten Richtlinie, diesen Bericht in der nationalen Gesetzgebung nicht zu verlangen, wenn alle stimmberechtigten Anteilsinhaber auf ihn verzichten. Dabei war gerade an den Fall der Aufspaltung einer 100%igen Tochtergesellschaft gedacht.

Während § 6 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes wegen der Interessen der zahlreichen beteiligten Genossen der LPG einen solchen Bericht stets verlangt, soll hier in dem vom EG-Recht gesteckten Rahmen davon abgesehen werden können. Der in *Absatz 1* näher bezeichnete Bericht, der nur für den Fall der rein aktienrechtlichen Aufspaltung vorgesehen wird und in dem nach *Absatz 2* das Unternehmen schädigende Angaben nicht gemacht werden müssen (vgl. für das Spiegelbild der Verschmelzung die Parallele beim Prüfungsbericht in § 340b Abs. 4 Satz 5 AktG), ist nicht erforderlich, wenn die Treuhandanstalt als alleiniger Aktionär gegenüber dem Registergericht schriftlich oder zu Protokoll erklärt, daß sie auf ihn verzichtet (Absatz 3).

Zu § 5

Eine dem § 4 vergleichbare Regelung enthält § 5. Die Prüfung des Umtauschverhältnisses der Aktien bei einer rein aktienrechtlichen Aufspaltung ist naturgemäß nur für Minderheitsaktionäre von Interesse. Die vom EG-Recht vorgegebene Lösung (vgl. Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Artikeln 8, 10 der Sechsten gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinie) wird auch hier stets dazu führen, daß die Treuhandanstalt einen Verzicht auf die Prüfung erklärt.

Zu § 6

§ 6 hat eine Parallele in § 8 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes sowie bei der Verschmelzung spiegelbildlich in § 340 d Abs. 2 AktG. Die Vorschrift geht auf Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 9 der Sechsten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie zurück.

§ 6 hat für die 100%igen Beteiligungsunternehmen nur geringe Bedeutung, da die in ihr vorgesehene Unterrichtung der Treuhandanstalt selbstverständlich ist. § 6 kann jedoch für die Treuhandanstalt wertvoll sein, wenn der Vorstand der „Kombinats-AG" seinen Informationspflichten nicht ausreichend nachkommen will.

Zu § 7

Wie bereits einleitend erwähnt, soll die Entscheidung über die Spaltung in der Hand des Anteilseigners, hier also der Treuhandanstalt oder der „Kombinats-AG" liegen, weil es sich dabei um einen ausschließlich zivilrechtlichen Vorgang handelt und weil auf diese Weise einem Bedürfnis für eine Spaltung im Einzelfall am schnellsten entsprochen werden kann *(Absatz 1 Satz 1).* Die Regelung ist für die Aufspaltung von Aktiengesellschaften EG-rechtlich durch Artikel 22 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 5 der Sechsten Richtlinie vorgegeben, entspricht aber für die Aufspaltung auch dem Grundsatz, daß eine freiwillige Auflösung einer Kapitalgesellschaft stets auf einem Beschluß der Anteilseigner beruhen muß. Für die Abspaltung ergibt sich ihre Notwendigkeit aus der Tatsache, daß auch diese Form der Umwandlung die Rechte der Anteilseigner unmittelbar berührt.

Satz 2 des Absatzes 1 hat zum größten Teil nur klarstellende Bedeutung. Hauptversammlungsbeschlüsse einer Aktiengesellschaft bedürfen schon nach § 130 Abs. 1 Satz 1 AktG der notariellen Beurkundung. Der Beschluß der Gesellschafterversammlung einer GmbH, der wie bei der Aufspaltung zur Auflösung führt, soll, da er zur vollen Beendigung der GmbH führt, ebenfalls notariell beurkundet werden. Das soll auch für die Abspaltung gelten, um für die Eintragung in das Handelsregister und die dadurch nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 eintretende Sonderrechtsnachfolge eine sichere rechtliche Grundlage zu schaffen.

Absatz 2, der für die aktienrechtliche Aufspaltung Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 3 der Sechsten Richtlinie entspricht, soll sicherstellen, daß die Treuhandanstalt vom Leitungsorgan der übertragenden Kapitalgesellschaft aktualisierte Informationen über den Vermögensstand des Unternehmens erhält. Dies ist auch für die Spaltung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine sinnvolle Regelung.

Zu §§ 8 und 9

Die §§ 8 und 9 enthalten die für das Wirksamwerden der Spaltung erforderlichen Regeln über die Eintragungen im Handelsregister.

Das Gesetz muß Vorsorge dagegen treffen, daß neue Kapitalgesellschaften wirksam eingetragen werden, die mangels Wirksamwerdens der Spaltung kein Vermögen erwerben. Dies soll durch das System der Vermerke über das Hinausschieben der Wirksamkeit und die gegenseitigen Mitteilungspflichten der Registergerichte erreicht werden.

Zu § 8

Die Pflichten zur Anmeldung bei den Registern der Gesellschaften treffen das Vertretungsorgan der übertragenden Gesellschaft als das einzige bereits vorhandene Vertretungsorgan *(Absatz 1).* Dies hat zunächst die neuen Gesellschaften zur Eintragung anzumelden *(Satz 1).* Gleichzeitig soll ein Hinweis bei der sich spaltenden Gesellschaft auf die unmittelbar bevorstehende Spaltung aufmerksam machen *(Satz 2).*

Absatz 2 Satz 1 verleiht dem Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 eine Sperrwirkung für die Eintragung der neuen Gesellschaften, um dessen Warnfunktion zur Wirksamkeit zu verhelfen. *Satz 2* soll den falschen Eindruck verhindern, daß die Eintragung der neuen Unternehmen bereits das Wirksamwerden der Spaltung bedeutet; er dient damit dem Schutz des Rechtsverkehrs.

Zu § 9

Absatz 1 macht die Eintragung der Spaltung selbst bei der übertragenden Gesellschaft von der vorherigen Eintragung der neuen Gesellschaften abhängig.

Absatz 2 enthält die notwendigen Verfahrensvorschriften für die betroffenen Registergerichte. Die Gerichte der neuen Gesellschaften teilen die Eintragung der neuen Gesellschaften dem Registergericht der sich spaltenden Gesellschaft mit. Dieses wartet die letzte Mitteilung ab, um einen einheitlichen Zeitpunkt für den gesamten Vorgang festlegen zu können. Alsdann trägt es die Spaltung ein und teilt den Zeitpunkt dieser Eintragung unter Übersendung eines Handelsregisterauszuges den Registergerichten der neuen Gesellschaften mit, die ihrerseits den Zeitpunkt des Wirksamwerdens, also der Eintragung der Spaltung im Register der übertragenden Gesellschaft, in ihren Registern vermerken.

Durch dieses Verfahren wird für Spaltung und Eintragung der neuen Gesellschaften ein einheitlicher Zeitpunkt des Wirksamwerdens sichergestellt. Schließlich wird durch Satz 3 zweiter Halbsatz noch verhindert, daß es zu Bekanntmachungen kommt, die nur vorläufigen Charakter haben.

Absatz 3 soll Vorsorge dagegen treffen, daß durch die Abspaltung die Kapitalausstattung der übertragenden Gesellschaft, die zur Rumpfgesellschaft wird, unter die gesetzlichen Mindesterfordernisse für die Höhe des Stammkapitals oder des Grundkapitals absinkt und auch sonst die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gründung einer GmbH oder einer AG, so insbesondere die Vorschriften über die Mindesthöhe

der Einlagen, weiterhin beachtet werden. Dies ist wegen der häufig bei einer Abspaltung erforderlichen Herabsetzung des Kapitals nötig. Es muß aber auch sichergestellt werden, daß das im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Kapital, das über dem gesetzlichen Mindestkapital liegen kann, durch die Aktiva weiter gedeckt ist. Dafür soll das Vertretungsorgan durch eine Erklärung gegenüber dem Registergericht einstehen. Die Richtigkeit der Erklärung soll durch eine Strafvorschrift (§ 14 Abs. 2) sichergestellt werden.

Zu § 10

Absatz 1 regelt die Wirkungen der Eintragung und damit der Spaltung spiegelbildlich zu denen einer Verschmelzung (vgl. z. B. § 346 AktG) sowie nach dem Vorbild des § 11 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

Der Übergang der Vermögensteile nach *Nummer 1* erfaßt in der Regel Betriebe oder Betriebsteile. Da es sich bei der Spaltung ebenso wie bei der Verschmelzung oder der übertragenden Umwandlung um einen Vermögensübergang aufgrund eines Rechtsgeschäfts, nämlich der im Spaltungsplan enthaltenen Spaltungserklärung, handelt, ist § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

Etwaige Änderungen dieser Vorschrift würden automatisch auch für den vorliegenden Gesetzentwurf gelten. — Die notwendige rechtstechnische Anpassung des § 613a Abs. 3 BGB enthält § 15.

Diese Lösung entspricht für Aufspaltungen, an denen nur Aktiengesellschaften beteiligt sind, Artikel 11 der Sechsten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie in Verbindung mit den Bestimmungen der Richtlinie vom 14. Februar 1977 über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (77/187/EWG) (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 61/26 vom 5. März 1977).

Da eine Spaltung sich in der Weise, daß sämtliche Vermögensgegenstände ohne Veränderung ihres Bestandes auf die übertragende Gesellschaft zurückgeführt werden, bei einer Aufspaltung gar nicht und bei einer Abspaltung kaum jemals rückgängig machen läßt, sollen nach *Absatz 2* etwaige Mängel der Spaltung durch die Eintragung geheilt werden.

Absatz 3 Sätze 1 und 2 enthält eine für jede Aufspaltung unentbehrliche Regelung über das rechtliche Schicksal von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten, deren Zuweisung an eine der neuen Gesellschaften unklar geblieben ist. Entsprechend der Bestimmung in Artikel 3 Abs. 3 der Sechsten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie werden die „vergessenen" Aktiva den neuen Gesellschaften im Wertverhältnis der ihnen zugewiesenen Reinvermögen zugewiesen (Absatz 3 *Satz 1*).

Für „vergessene" Verbindlichkeiten ordnet Absatz 3 *Satz 2* die gesamtschuldnerische Haftung der neuen Gesellschaften an, damit den Gläubigern dieser Forderungen die bisher vorhandene Haftungsmasse erhalten bleibt.

Diese gesamtschuldnerische Haftung für Altverbindlichkeiten soll uneingeschränkt gelten, weil die Möglichkeiten der Zuweisung von Verbindlichkeiten nicht eingeschränkt sind und deshalb besondere Gefahren für Gläubiger entstehen können.

Ein Auffangtatbestand für das rechtliche Schicksal von Vermögensgegenständen ist dagegen bei der Abspaltung nicht erforderlich. Ist ein Gegenstand im Spaltungsplan nicht erwähnt und damit keiner der neuen Gesellschaften zugewiesen, so verbleibt er bei der übertragenden Gesellschaft. Entsprechendes gilt für „vergessene" Verbindlichkeiten.

Der interne Ausgleich unter den Gesellschaften richtet sich nach den getroffenen oder nachträglich zu treffenden Vereinbarungen, beim Fehlen nach § 426 BGB.

Bei der besonderen Lage, die sich aus der Stellung der Treuhandanstalt als der alleinigen Inhaberin der Gesellschaftsanteile oder Aktien ergibt, sowie wegen der besonderen Aufgabenstellung der Treuhandanstalt (vgl. § 1 Abs. 1, 3 THG) soll es ermöglicht werden, die neuen Gesellschaften oder einige unter ihnen von der gesamtschuldnerischen Haftung freizustellen. Dies sieht *Satz 3* des Absatzes 3 vor, nach dem die Treuhandanstalt durch Erklärung gegenüber dem Registergericht eine Garantieerklärung zugunsten der Gläubiger abgeben kann, mit der sie die neuen Gesellschaften von der Haftung für „vergessene" Verbindlichkeiten freistellt. Bei der Abspaltung kann dies auch zugunsten der verbleibenden Rumpfgesellschaft geschehen. Die Formulierung („soweit") eröffnet der Treuhandanstalt dabei alle Möglichkeiten für eine zweckmäßige Privatisierungspolitik. Sie gestattet es insbesondere auch, die Wirkung der Garantieerklärung der Höhe nach zu begrenzen und damit zu vermeiden, daß ein Gläubiger bessergestellt wird, als er ohne die Spaltung und die Garantieerklärung gestanden hätte. Dies kann für solche übertragenden Gesellschaften besondere Bedeutung haben, deren Aktiva für eine volle Befriedigung der Gläubiger nicht ausgereicht hätten.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Für den Schutz der Gläubiger einer sich spaltenden Gesellschaft, deren Forderungen vor der Spaltung entstanden sind, gibt es in den Rechtsordnungen anderer Staaten verschiedene Systeme. Diese reichen von einem Widerspruchsrecht der Gläubiger, dessen Ausübung die Spaltung nicht wirksam werden läßt, über eine gerichtliche Kontrolle und über die gesamtschuldnerische Haftung der übernehmenden Unternehmen bis zu einem aposteriori-Individualschutz in Gestalt eines Anspruchs auf Sicherheitsleistung für noch nicht fällige Forderungen. Die Sechste gesellschaftsrechtliche Richtlinie läßt für die Aufspaltung von Aktiengesellschaften mehrere Systeme als gleichwertig zu.

Der besonderen Gefährdung der Gläubiger bei der Spaltung, die eine nahezu willkürliche Verteilung von Aktiva und Passiva auf die neuen Gesellschaften mit sich bringen kann, läßt sich am besten mit der Anordnung einer gesamtschuldnerischen Haftung begegnen *(Absatz 1 Satz 1)*. Nach dem Vorbild des Artikels 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Sechsten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie soll als allgemeine Regel für Aufspaltungen und Abspaltungen vorgesehen werden, daß die neuen Unternehmen, bei der Abspaltung zusammen mit dem übertragenden Unternehmen für eine Verbindlichkeit des übertragenden Unternehmens als Gesamtschuldner haften. Damit soll Mißbräuchen des neuen Rechtsinstituts, etwa durch Zuweisung der Aktiva an eine und der Passiva an eine andere neue Gesellschaft, vorgebeugt werden.

Mit dieser Regelung wird zugleich die volle Parallele zur Verschmelzung hergestellt, bei der das übernehmende Unternehmen ja auch kraft Gesamtrechtsnachfolge für die Verbindlichkeiten der übertragenden Unternehmen einzustehen hat.

Bei der Abspaltung soll die Haftung auch die übertragende Gesellschaft treffen, weil aus deren Spaltung das besondere Risiko für den Gläubiger erwachsen ist. Durch diese Lösung bleibt dem Gläubiger seine ursprüngliche Haftungsmasse erhalten.

Die Regelung gilt sowohl für bereits fällige als auch für noch nicht fällige Forderungen. Für noch nicht fällige Forderungen entsteht jedoch die zusätzliche Gefahr, daß sich bis zu ihrer Fälligkeit die Vermögenslage der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften erheblich verschlechtern kann. Deshalb soll nach dem Vorbild des § 347 des Aktiengesetzes, der Ausprägung eines allgemeinen Grundsatzes ist, den Gläubigern noch nicht fälliger Forderungen ein Anspruch auf Sicherheitsleistung eingeräumt werden *(Sätze 2 und 3)*.

Die Regelung gilt für Gläubiger aller Art, insbesondere also auch für Ansprüche der Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft aus dem Arbeitsverhältnis.

Die Möglichkeit, eine oder mehrere der neuen Gesellschaften für bestimmte oder für alle Verbindlichkeiten vollständig oder teilweise von der Haftung freizustellen *(Satz 4)*, muß der Treuhandanstalt auch für alle diese Fälle eröffnet werden, damit sie in die Lage versetzt wird, die neuen Gesellschaften zu geeigneten Objekten der Privatisierung zu gestalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den sogenannten Verwässerungsschutz, wie er in § 347a AktG für Verschmelzungen aufgrund des Artikels 15 der Dritten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie eingeführt worden ist. Dieser Verwässerungsschutz ist Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens und ist deshalb auch für die Aufspaltung von Aktiengesellschaften in Artikel 13 der Sechsten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie vorgeschrieben. Dieser Schutz ist auch erforderlich, weil die Rechtsstellung der „Inhaber von Rechten in einem Unternehmen" einerseits über die nur schuldrechtliche Gläubigereigenschaft hinausgeht, andererseits den hier genannten Rechtsinhabern die Möglichkeit fehlt, durch Ausübung des Stimmrechts auf die Spaltung Einfluß zu nehmen.

Wegen der besonderen Stellung dieser Inhaber von Sonderrechten soll auch hier *(Satz 2)* der Schutz durch die gesamtschuldnerische Haftung vorgesehen werden. Dadurch wird zugleich vermieden, daß eine neue Gesellschaft den Rechtsinhaber wegen der Erfüllung seines Anspruchs auf Gewährung eines wirtschaftlich gleichwertigen Rechts an eine andere neue Gesellschaft oder an die übertragende Gesellschaft verweist.

Eine Möglichkeit, die Gesellschaften von dieser Haftung durch die Treuhandanstalt freistellen zu lassen, besteht nicht, da nur eine Barabfindung in Betracht käme und damit unzulässigerweise in den Bestand der Sonderrechte eingegriffen würde.

Zu § 12

§ 12 enthält eine Übergangsregelung für notleidende „Realteilungen" von Wirtschaftseinheiten.

In der Annahme, daß die Spaltung ehemals volkseigener Unternehmen schon aufgrund der Umwandlungsverordnung vom 1. März 1990 oder nach den §§ 11 ff. des Treuhandgesetzes möglich war, sind bereits zahlreiche Wirtschaftseinheiten real geteilt worden, und zwar in der Weise, daß durch entsprechende Erklärungen und Rechtshandlungen neue Kapitalgesellschaften im Wege der Sachgründung gegründet worden sind; dabei sollten die einzelnen Gegenstände des Vermögens der sich teilenden Wirtschaftseinheit (Kombinat, VEB usw. oder Kapitalgesellschaft im Aufbau) im Wege der Sonderrechtsnachfolge jeweils als Gesamtheit auf die neuen Kapitalgesellschaften übertragen werden; für die Verbindlichkeiten waren Übernahmeerklärungen vorgesehen.

Diese Realteilungen waren jedoch als solche möglicherweise nicht wirksam, da weder die Umwandlungsverordnung noch das Treuhandgesetz eine dahin gehende ausdrückliche Regelung enthalten (vgl. dazu die einleitenden Bemerkungen der Begründung). Demgegenüber enthält das Landwirtschaftsanpassungsgesetz eine ausdrückliche Regelung der „Teilung".

Soweit — wie in zahlreichen Fällen — die neuen Kapitalgesellschaften im Handelsregister eingetragen worden sind, genießen sie jedoch Bestandsschutz (vgl. § 275 AktG, § 75 GmbHG, § 144a FGG). Sie können als durch Sacheinlage gegründet angesehen werden.

Dies ändert jedoch nichts daran, daß ein wirksamer Vermögensübergang im Wege der Sonderrechtsnachfolge zweifelhaft ist. Der Vorgang wird sich jedoch im Regelfall dahin auslegen lassen, daß mit einer rechtlich unwirksamen „Spaltung" jedenfalls beabsichtigt war, die einzelnen Gegenstände des Vermögens jeweils auf die neuen Gesellschaften zu übertragen.

Diese Auslegung dürfte in der Regel als Einzelabtretung von Forderungen und als Einzelübereignung beweglicher Sachen auch zum Erfolg führen. Sie scheitert jedoch bei Grundstücken an den strengen Formvorschriften des Sachen- und Grundbuchrechts sowie bei Verbindlichkeiten, wenn entgegen den §§ 414 ff. BGB der Gläubiger nicht mitgewirkt hat. Es besteht daher einmal die Gefahr, daß die Sacheinlagen den neu gegründeten Kapitalgesellschaften nicht rechtswirksam zugeführt worden sind, so daß das Stammkapital oder Grundkapital nicht voll gedeckt ist. Zum anderen ist es möglich, daß durch die Zuweisung von Verbindlichkeiten und — in zahlreichen Fällen — die Löschung des übertragenden Unternehmens im Register für die Gläubiger die Gefahr eingetreten ist, durch einseitigen Akt des Schuldners einen Teil ihrer Haftungsmasse einzubüßen und mit ihrer Forderung ganz oder teilweise auszufallen.

Die Vorgänge lassen sich nicht zurückführen. Dies wäre weder wirtschaftlich sinnvoll noch — in vielen Fällen — rechtlich möglich, da in der Regel die Anteile an den neuen Kapitalgesellschaften von dem Anteilseigner des gespaltenen Unternehmens bereits an Dritte übertragen worden sind, in der Regel zum Zwecke der Privatisierung.

Es muß deshalb für diese Altfälle eine Regelung getroffen werden, die einerseits im Interesse des Rechtsverkehrs die erforderliche Deckung des Stammkapitals oder Grundkapitals bei den neuen Gesellschaften sicherstellt, andererseits den Altgläubigern des gespaltenen Unternehmens angemessene Sicherheit gewährt.

Dies soll durch § 12 erreicht werden, der — anders als die Vorschriften über zukünftige Spaltungen — ohne Rücksicht darauf gilt, wer Inhaber der Gesellschaftsanteile oder Aktien ist.

Absatz 1 weist die Inhaberschaft an nicht übergegangenen Gegenständen der neuen Kapitalgesellschaft zu. Dies führt bei Grundstücken dazu, daß das Grundbuch unrichtig wird.

Die Regelung gilt nur für solche notleidenden Spaltungen, die vor dem 1. Januar 1991 eingeleitet worden sind. Spätestens seit diesem Zeitpunkt war der Treuhandanstalt aufgrund eingeholter Rechtsauskünfte sowie registergerichtlicher Entscheidungen bekannt, daß die Übertragungsvorgänge mit rechtlichen Mängeln behaftet waren.

Absatz 2 führt ähnlich wie § 11 Abs. 1 für die Gläubiger als Schutzmechanismus die gesamtschuldnerische Haftung aller beteiligten Unternehmen ein, also des gespaltenen Unternehmens und des oder der neuen Kapitalgesellschaften *(Satz 1)*. Er zieht damit die Folgerung aus der Tatsache, daß ohne Mitwirkung der Gläubiger ein Schuldnerwechsel nicht stattfinden konnte.

Nach *Satz 2* soll auch hier die Treuhandanstalt in die Lage versetzt werden, durch eine Selbstverpflichtungserklärung die gesamtschuldnerische Haftung von den neuen Gesellschaften zu nehmen.

Zu § 13

Durch die Spaltung können Betriebsräte wegfallen, so daß dann die betroffenen Belegschaften gerade in der für sie besonders kritischen Übergangsphase nach der Spaltung ohne den Schutz der Beteiligungsrechte des Betriebsrats sind. Um dies zu vermeiden, erhält der Betriebsrat nach *Absatz 1* ein Übergangsmandat. Er soll die Interessen der betroffenen Arbeitnehmer für eine kurze Zeit bis zur Wahl eines neuen Betriebsrats, längstens drei Monate, weiter vertreten können.

Absatz 2 regelt die Frage, welcher Betriebsrat nach Zusammenfassung von Betriebsteilen unterschiedlicher Betriebe oder von Betrieben zu einem neuen Betrieb das Übergangsmandat wahrnehmen soll.

Zu § 14

In § 14 sollen falsche Angaben bei einer Spaltung unter Strafe gestellt werden, weil diese Angaben Einfluß auf die Entscheidung der Anteilseigner, also der Treuhandanstalt oder einer „Kombinats-AG" über die Spaltung haben und auf diese Weise zu einer Schädigung führen können. Etwa bestehende Schadenersatzansprüche reichen als Sanktion nicht aus, weil die Höhe des Schadens oft nur sehr schwer festgestellt werden kann. Eine solche Strafvorschrift entspricht geltendem Recht (vgl. § 400 Abs. 1 AktG, § 82 GmbHG).

Neben unrichtigen Angaben über die Verhältnisse der übertragenden Gesellschaft *(Absatz 1 Nr. 1)* sollen auch unrichtige Angaben gegenüber einem Spaltungsprüfer *(Nummer 2)* unter Strafe gestellt werden, weil der Spaltungsbericht eine wesentliche Informationsunterlage ist.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß im Falle der Abspaltung die Angaben über die Kapitaldeckung bei einer Rumpfgesellschaft der Wahrheit entsprechen, damit die zukünftigen Gläubiger dieser Rumpfgesellschaft hinreichend gesichert bleiben. Diese Strafsanktion ist die einzige Sicherung. Sie ermöglicht es, auf die Richtigkeit der Erklärung nach § 9 Abs. 3 zu vertrauen und davon abzusehen, für die Rumpfgesellschaft aus Anlaß der Spaltung erneut die Anwendung des Gründungsrechts vorzuschreiben.

Zu § 15

Da § 613a BGB, wie bereits einleitend sowie zu § 10 Abs. 1 bemerkt, auch für Spaltungen gilt, muß die Haftungsvorschrift des § 613a Abs. 2 wie bei Verschmelzung und übertragender Umwandlung für den Fall ausgeschlossen werden, daß die übertragende Gesellschaft erlischt. Dies ist nur bei der Aufspaltung, jedoch nicht bei der Abspaltung der Fall.

Zu § 16

Das Gesetz soll so schnell wie möglich in Kraft treten.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333